



Klaus Laatsch, Fraktionsvorsitzender
Volker Hüttemeister, 1. Stv. Fraktionsvorsitzender
Michael Maseratis, 2. Stv. Fraktionsvorsitzender
Renate Troughton, Fraktionsgeschäftsführerin

E-Mail: fraktion@afd-iserlohn.de
Telefon: 02371 / 217 1077
Fax: 02371 / 217 1078

18.02.2026

Überplanmäßige Aufwendungen und kostenintensive Einzelfälle im Bereich Kinder- und Jugendhilfe

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Jahren ist in nordrhein-westfälischen Kommunen eine zunehmende finanzielle Belastung der kommunalen Haushalte durch kostenintensive Einzelfälle in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe zu beobachten. Rechtsgrundlage der Leistungen ist insbesondere das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), das den Kommunen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe umfassende Leistungs- und Finanzierungspflichten auferlegt.

Kostensteigerungen ergeben sich dabei häufig aus stationären Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII), aus Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer (§§ 42, 42a SGB VIII) sowie aus Zuständigkeitswechseln zwischen Jugendämtern nach § 89a SGB VIII, bei denen Kostenerstattungen erst zeitverzögert oder teilweise nicht realisiert werden können.

Überplanmäßige Aufwendungen sind haushaltsrechtlich nach der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) sowie der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und eine ordnungsgemäße Haushaltsführung weiterhin gewährleistet bleibt. Vor diesem Hintergrund besteht ein berechtigtes Interesse des Rates, Umfang, Ursachen und Planbarkeit dieser Kostenentwicklungen für die Stadt Iserlohn transparent nachzuvollziehen.

Die Fraktion der AfD fragt daher an:

1. Wie hoch waren die Gesamtausgaben der Stadt Iserlohn im Aufgabenbereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe gemäß SGB VIII in den letzten fünf abgeschlossenen Haushaltsjahren (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
2. In welchem Umfang kam es in diesem Zeitraum zu überplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne der §§ 83, 85 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW in diesem Aufgabenbereich (bitte Höhe und Haushaltsjahre benennen)?

3. Wie viele dieser überplanmäßigen Aufwendungen sind jeweils auf kostenintensive Einzelfälle, insbesondere im Bereich der stationären Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) oder vergleichbare Sonderbetreuungsfälle, zurückzuführen?
4. Welche durchschnittlichen Kosten pro Einzelfall sind in diesen Fällen angefallen, und wie hoch waren die jeweiligen Maximalaufwendungen einzelner Fälle?
5. In wie vielen Fällen beruhte die Kostenbelastung auf einem Zuständigkeitswechsel gemäß § 89a SGB VIII oder vergleichbaren gesetzlichen Erstattungsregelungen zwischen Jugendämtern?
6. Welche Kostenerstattungen nach den §§ 89 ff. SGB VIII von anderen Kommunen, vom Land Nordrhein-Westfalen oder vom Bund wurden in diesen Fällen geltend gemacht, und in welcher Höhe wurden diese tatsächlich realisiert?
7. In wie vielen Fällen verblieb trotz geltend gemachter Erstattungsansprüche ein nicht erstattungsfähiger Eigenanteil bei der Stadt Iserlohn und wie hoch war dieser insgesamt?
8. Werden kostenintensive Einzelfälle im Sinne des SGB VIII innerhalb der Verwaltung systematisch gesondert erfasst und ausgewertet, um Haushaltsrisiken frühzeitig zu identifizieren? Falls ja: in welcher Form und auf welcher rechtlichen Grundlage? Falls nein: aus welchen Gründen nicht?
9. Wie bewertet die Verwaltung die Planbarkeit dieser Sonder- und Einzelfälle im Rahmen der Haushaltsaufstellung unter Berücksichtigung der Vorgaben der GO NRW und der KomHVO NRW, und welche strukturellen Risiken sieht sie für zukünftige Haushaltsjahre?
10. Sieht die Verwaltung vor diesem Hintergrund Handlungsbedarf, um die finanziellen Auswirkungen kostenintensiver Einzelfälle künftig besser zu steuern oder zu begrenzen, etwa durch erweitertes Controlling, frühzeitige Risikoanzeigen oder organisatorische Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Jugendhilfe?

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Laatsch